

die Zeit für gekommen, die N. mit militärischer Gewalt niederzuwerfen. Die revolutionären Kräfte erlitten in den von der herrschenden Klasse provozierten Januarkämpfen eine entscheidende Niederlage; K. Liebknecht und R. Luxemburg wurden am 15.1.1919 von der konterrevolutionären Soldateska ermordet. Besiegelt wurde die Niederlage durch die Wahlen zur Nationalversammlung (19. 1. 1919). Indem die Arbeiterklasse in der N. das monarchistische Regime stürzte, die Errichtung einer bürgerlich-demokratischen Republik erzwang und demokratische Rechte und Freiheiten sowie den Achtstundentag erkämpfte, eroberte sie günstigere Positionen für den Kampf gegen —*■ Imperialismus und —>- Militarismus. Die Niederlage der N. war das Ergebnis des Verrats der rechten Führer der SPD, der USPD und der Gewerkschaften, die im Lager der Konterrevolution standen. Aller Heroismus der revolutionären Arbeiter konnte das Fehlen einer im Klassenkampf erprobten und mit den Massen fest verbundenen marxistisch-leninistischen Kampfpartei nicht ersetzen. Es gelang nicht, die bürgerlich-demokratische Revolution zu Ende zu führen. Die ökonomischen und politischen Grundlagen der Macht des deutschen Imperialismus und Militarismus blieben erhalten. Die N. und die auf sie folgenden Kämpfe bewiesen, daß es in einem industriell hochentwickelten imperialistischen Land wie Deutschland nicht möglich war, mit einem Sprung zur —> Diktatur des Proletariats zu gelangen.

Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß: Strafprozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (20.11.1945 bis

1.10.1946) gegen führende Repräsentanten des deutschen faschistischen Imperialismus. Hitlerdeutschland hatte mit der Entfesselung des zweiten Weltkrieges gröblich die Völkerrechtsnormen über das Verbot des Aggressionskrieges verletzt; seine Armeen begingen während des Krieges furchtbarste Verbrechen und Grausamkeiten und brachen damit in flagranter Weise allgemeinverbindliches Völkerrecht. Ausgehend davon, waren sich die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und der anderen Staaten der Antihitlerkoalition darüber einig, daß die Hitleranhänger für ihre Verbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und verurteilt werden sollten. Diese Frage wurde in einer Reihe von internationalen Akten entschieden und formuliert, insbesondere in den Beschlüssen der alliierten Konferenz von Moskau (Okt. 1943), der Krim-Konferenz (Febr. 1945), der Potsdamer Konferenz (Aug. 1945) sowie des Londoner Abkommens vom 8. 8.1945. Der Internationale Militärgerichtshof, der aufgrund namentlich des Londoner Abkommens zwischen den Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs gebildet wurde, war mit je einem Richter der Siegermächte über das faschistische Deutschland besetzt. Er erklärte die Angeklagten wegen Verschwörung zur Vorbereitung und Durchführung aggressiver Kriege sowie verbrecherischer Aggressionen, wegen der Durchführung unzähliger Kriegsverbrechen und schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig. Zum Tode verurteilt wurden: M. Bormann, H. Frank, W. Frick, H. Göring, A. Jodi, E. Kaltenbrunner, W. Keitel, J. v. Ribbentrop, A. Rosenberg, F. Sauckel, A. Seyß-